

ANLAGE 1

Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr

Es werden ernannt

| | | |
|-----|---|--|
| 1. | zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter, | wer in die Feuerwehr eintritt. |
| 2. | zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann, | wer aus der Jugendfeuerwehr übernommen wird oder die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung Modul 1 und 2 erfolgreich absolviert hat. |
| 3. | zur Oberfeuerwehrfrau oder zum Oberfeuerwehrmann, | wer mindestens 2 Jahre Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung Modul 3 und 4 erfolgreich absolviert hat. |
| 4. | zur Hauptfeuerwehrfrau oder zum Hauptfeuerwehrmann, | wer mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und sich regelmäßig am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr beteiligt hat. |
| 5. | zur Unterbrandmeisterin oder zum Unterbrandmeister, | wer mindestens Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann oder 1 Jahr Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppführer Ausbildung erfolgreich absolviert hat. |
| 6. | zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister, | wer mindestens 2 Jahre Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister war und am Gruppenführerlehrgang (F III) am Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat. |
| 7. | zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister, | wer mindestens 2 Jahre Brandmeisterin oder Brandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat. |
| 8. | zur Hauptbrandmeisterin oder zum Hauptbrandmeister, | wer mindestens 5 Jahre Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat. |
| 9. | zur Brandinspektorin oder zum Brandinspektor, | wer mindestens Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und den Zugführerlehrgang (F IV) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat. |
| 10. | zur Brandoberinspektorin oder zum Brandoberinspektor, | wer mindestens Brandinspektorin oder Brandinspektor war und den Lehrgang Führer von Verbänden (F/B V) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat. |
| 11. | zur Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder zum Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor, | wer mindestens Brandinspektorin oder Brandinspektor war und den Lehrgang Leitung einer Feuerwehr (F VI) am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat. |